




**Komfort-
Campingpark
Burgstaller
am Millstätter See**

9873 Döbriach - Seefeldstr.16 - Kärnten - Österreich
0043 4246 7774 0043 4246 7774
info@burgstaller.co.at www.burgstaller.co.at

Coronaverordnungen Stand 22.7.2021:

Auch 2021 versuchen wir wieder - wie ja bereits in der letzten Saison - Ihren Urlaub so angenehm und so fernab des täglichen Wahnsinns wie möglich zu gestalten! Wir sehen uns nicht als Kontroll- und Exekutivorgane der Bundesregierung und schon gar nicht als deren Musterschüler, der mit Fleißaufgaben glänzen will! Wie schon 2020 werden wir uns also von unserer Seite aus an die Auflagen in der Verordnung halten - nicht weniger, aber auch nicht mehr! Denn verfassungsrechtlich bedenkliche Maßnahmen, die sich die Bundesregierung selber nicht in die Verordnung zu schreiben traut, wollen und werden nicht WIR dann „auf Empfehlung“ durchführen!

Diese tatsächlichen Auflagen der Verordnung haben wir kurz zusammengefasst - und zwar (das soll auch klar gestellt sein!) als Grundlage für die Eigenverantwortung unserer Gäste und nicht als Grundsatzpapier, womit man sich um die persönlichen Angelegenheiten der Platznachbarn und Mitcamper bekümmern soll! Außerdem weisen wir darauf hin, dass über diese Verordnung hinaus gehende Einschränkungen der Arbeits-, Gesundheits- und Freiheitsrechte unserer Mitarbeiter, sowie deren freier Entscheidung über ihre höchstpersönlichen gesundheitliche Maßnahmen (Stichwort "Zwangsimpfung"), nicht Teil der Marketingstrategie dieses Betriebes sind!

Die folgenden Richtlinien wurden (aufgrund einer fehlenden Veröffentlichung des Verordnungstextes bei Inkrafttreten) aus diversen Zeitungen zusammengetragen ("Lex Kronenzeitung" bzw. „Gesetzgebung per Presseausendung“). Wir bitten daher um Verständnis, dass die Betriebe in der Umgebung die Richtlinien recht unterschiedlich handhaben - es ist nicht Schikane, sondern es kennt sich nur keiner mehr aus...

Einreise nach Österreich:

Bei Einreise aus einem Staat mit geringem Infektionsgeschehen ist keine elektronische Registrierung notwendig, wenn Sie einen Nachweis **einer geringen epidemiologischen Gefahr*** besitzen. (Eine aktuelle Liste dieser Staaten finden Sie auf <http://www.kaernten.at> unter den Corona-Infos). Das elektronische Formular für die Einreise aus anderen Staaten (Pre-Travel-Clearance - PTC) finden Sie auf <https://entry.ptc.gv.at>

Check In am Campingplatz:

Der Betreiber darf Gäste beim erstmaligen Betreten nur einlassen, wenn diese einen **Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr*** besitzen ("3-G-Regel"). Die Verpflichtung zur Vorlage eines solchen Nachweises **gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr**. Der Gast hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

Maskenpflicht großteils aufgehoben:

Eine Maske** ist ab 22. Juli **nur noch in Apotheken, bei Ärzten, in öffentlichen Verkehrsmitteln, Tankstellen, Verwaltungsbehörden und im Lebensmittelhandel** zu tragen. Auch dort sind aber Kinder bis 6 Jahre und Personen, die eine Gesundheitsbeeinträchtigung durch das Tragen einer Maske "glaubhaft machen können" ausgenommen. Kinder bis zwölf müssen für die "Glaubhaftmachung" übrigens keinen Nachweis vorlegen können.

Gastronomie:

Kunden brauchen **keine Maske** mehr, dürfen die Betriebsstätte aber nur betreten, wenn sie einen **Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr*** vorweisen ("3-G-Regel"). Dies gilt nicht für Imbiss- und Gastronomiestände. Ab 15. August reicht die Erstimpfung für den Zutritt in die Gastronomie nicht mehr aus. Als „geimpft“ gilt man ab 15. August somit nur mehr, ab dem Tag der zweiten Impfung (bei Impfstoffen, die nur eine Impfung vorsehen (Johnson & Johnson) gilt diese ab dem 22. Tag als Nachweis). Außerdem gibt es eine Registrierungspflicht zur Nachverfolgung. Für Nachtgastronomie (Diskotheken) gilt ab 22.7.verschärft eine „2-G-Regel“, d.h. entweder Nachweis einer Impfung oder gültiger PCR(!)-Test.

Strandbäder:

Es gibt **keine Masken- oder Abstandspflicht**, trotzdem scheint die Rechtslage für Strandbäder derzeit in

Bezug auf die Vorlage eines Nachweises **einer geringen epidemiologischen Gefahr*** nicht ganz eindeutig zu sein. Wir gehen dabei aber davon aus, dass bei unserem eigenen, dem Campingplatz zugehörigen Strandbad mit Ihrem grünen Burgstaller-Armband der beim Check-In erfolgte Nachweis genügend erbracht ist und machen keine weiteren Kontrollen. Andere öffentliche Strandbäder können allerdings einen weiteren Nachweis verlangen...

Testmöglichkeiten:

Eine **Liste der täglichen Testmöglichkeiten** in der nahen Umgebung liegt in der Rezeption auf.

Gäste aus Österreich: Sie können sich kostenlos bei allen Teststraßen, -stationen, -containern, -bussen & Apotheken bei Angabe der SV-Nummer testen lassen.

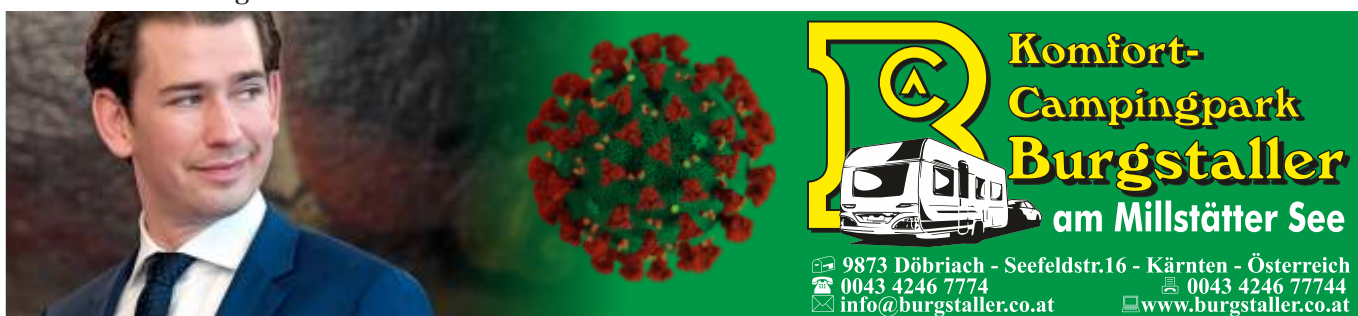
Gäste aus dem Ausland: Sie können sich kostenlos bei allen Teststraßen der Gemeinden, des Roten Kreuzes & bei den Testbussen testen lassen. Gegen Kostenersatz auch bei Apotheken, diversen Testcontainern, Ärzten & Laboren. Da nicht ausnahmslos jede Testinfrastruktur kostenlos ist, fragen Sie bitte vor Ort kurz nach.

TIPP: Nach wie vor gibt es nach einem Alleingang der Kärntner Landesregierung auch die **Möglichkeit des Selbsttests** nach Anforderung eines Codes unter <https://selbsttest.ktn.gv.at>, den Sie mit einem Filzstift auf Ihr Test-Kit schreiben und abfotografieren. Nach wenigen Minuten bekommen Sie die Bestätigung aufs Handy...

***Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt:**

1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
4. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - b) Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - c) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - d) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,
6. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,
7. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

****Als Maske gilt** eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung.



Komfort-Campingpark Burgstaller am Millstätter See

9873 Döbriach - Seefeldstr.16 - Kärnten - Österreich
0043 4246 7774
info@burgstaller.co.at

0043 4246 7774
www.burgstaller.co.at

Kärntnerisch für Anfänger

Weil an dieser Stelle noch Platz war, möchten wir Ihnen mit einem Auszug aus unserer Rubrik "Kärntnerisch für Anfänger" unsere schöne Kärntner Mundart ans Herz legen und haben zwei kluge Sprüche unserer Vorväter stellvertretend für das bessere Verständnis unseres Dialekts gefunden:

"Wer vü frogt, laft vü irr..."
(*"Wer viel fragt, läuft viel in die Irre..."*)
und

"Wonnst mi nit frogst, muass i da nit ontwurtn..."
(*"Wenn du mich nicht fragst, muss ich dir nicht antworten..."*)